



WALDPFLEGEVERTRAG

Nr. _____

zwischen der

Forstbetriebsgemeinschaft Arnstein e.V.

mit Sitz in Arnstein als Auftragnehmer

und der Waldkörperschaft / dem Privatwaldbesitzer

mit Sitz in _____ als Eigentümer und Auftraggeber

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die FBG Arnstein e.V. verpflichtet sich, die in der Anlage 1 dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsflächen) zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung der Flächen durch die FBG Arnstein erfolgt durch forstlich qualifiziertes Personal.
2. Die Bewirtschaftung erfolgt sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG. Zusätzlich werden die PEFC-Leitlinien bei der Waldbewirtschaftung eingehalten.

§ 2 Leistungsumfang

Grundsätzlich werden folgende Leistungen mit diesem Vertrag übernommen:

- 1. Die Betriebsplanung:** Die betriebsbezogene Beratung und Planung umfasst hierbei eine Natural- und Finanzplanung im jeweils erforderlichen Umfang. Art und Umfang der Planungen werden mit dem Waldbesitzer fallweise vereinbart.
- 2. Der umfassende Waldschutz:** Schutz des Waldes vor biologischen Schäden durch Überwachung (regelmäßige Kontrolle) und Festlegung der jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Waldes. Dies umfasst vor allem die regelmäßige Borkenkäferkontrolle (ggf. weitere waldschutzrelevante Themen z.B. Kontrolle der Waldbestände auf Eichenprachtkäferbefall) sowie ggf. die Organisation der Bekämpfung. Hierbei erfolgt eine enge und zeitnahe Absprache mit dem betroffenen Waldbesitzer über die weitere Vorgehensweise.



3. **Mithilfe beim Forstschutz:** Unterstützung des Waldbesitzers bei der Durchführung des Forstschutzes (d.h. Schutz gegen menschliche Übergriffe auf den Wald und seine Erzeugnisse).
4. **Die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht** für die Vertragsflächen lt. Anlage 1 (d.h. regelmäßige Waldbegänge der Waldbestände z.B. entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und entlang von Bahnlinien).
5. **Die Nachweisung** des Holzeinschlags, der Pflege- und Kulturmaßnahmen.
6. **Weitere Leistungen** die von der FBG Arnstein e.V. übernommen werden, sind in der Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführt und werden nach Stundensatz abgerechnet. Der aktuelle Stundensatz für Dienstleistungen ist auf der Website der FBG Arnstein einsehbar.

Die Dienstleistungen der FBG im Bereich der Holzverwertung (Verkauf, Überweisung, Rechnungsstellung, Überwachung des Zahlungseingangs usw.) werden für alle Mitglieder der FBG erbracht. Unabhängig davon, ob ein Waldpflegevertrag mit der FBG besteht oder nicht. Die Holzverwertung ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Obliegenheiten des Eigentümers

1. Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldflächen übergibt der Eigentümer vorhandene Planungsunterlagen (Forstbetriebspläne, Forstbetriebsgutachten, Forstwirtschaftskarten, Wirtschaftsbuch, Flurkarten, Jahresbetriebsplanungen etc.) der FBG. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden stellt der Eigentümer der FBG Flurkarten seiner Waldgrundstücke im Maßstab 1 : 2.500 bzw. 1 : 5.000 zur Verfügung. Nach Ablauf bzw. nach Kündigung dieses Vertrages erhält der Eigentümer diese Unterlagen zurück.
2. Die Besitzgrenzen (Grenzen der Waldgrundstücke) sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluss im Gelände deutlich und dauerhaft zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und entsprechend zu markieren. Für deutlich sichtbare Grenzen ist auch während der Laufzeit dieses Vertrages Sorge zu tragen.
3. Der Eigentümer informiert die FBG über alle für die Bewirtschaftung seiner Waldgrundstücke wichtigen rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen und Besonderheiten. Insbesondere über Splitterbestände, Grunddienstbarkeiten (z.B. Gas, Wasser, Strom, Telefonleitungen), Wegerechte und Forstrechte sowie über staatliche Förderungsangelegenheiten. Veräußerung von Waldflächen die in der Anlage 1 aufgeführt sind und sonstige privatrechtlichen Vereinbarungen etc.
4. Die Betriebsplanung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn die FBG nicht bereits Verpflichtungen (z.B. Auftragsvergabe an Forstunternehmer, Vorverträge, Lieferpläne, Bestellungen) eingegangen ist.



5. Die FBG behält sich vor im Einzelfall unmittelbar nach Eintritt von Schadensereignissen wie starker Sturm, starker Schneefall, Nassschnee, Eisregen den Waldeigentümer zu verständigen und mit der Kontrolle von Kulturzäunen zu beauftragen (Rückdelegation).
6. Der Eigentümer benennt einen Ansprechpartner für die FBG.

§ 4 Haftung

1. **Die FBG haftet nicht** für Schäden, die dem Eigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. durch die FBG beauftragte Unternehmer, Selbstwerber, sonstige Arbeitskräfte, Behörden) entstehen, es sei denn, es liegt seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
2. **Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen**, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Eigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht für den Fall, dass seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 5 Entgelt

Der Jahresbetrag wird nach Hektar und dem aktuellen Flächensatz berechnet und vom Konto des Eigentümers abgebucht. Der aktuelle Betrag für den Flächensatz ist auf der Website der FBG Arnstein einsehbar. Es gilt ein Sockelbetrag von einem Hektar, d.h. jeder Waldbesitzer zahlt mindestens den Betrag für einen Hektar, auch wenn weniger Waldfläche im Waldpflegevertrag benannt ist.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages während der Laufzeit des Vertrages ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige oder nichtig gewordene Vertragsbestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
3. Der Waldbewirtschaftungsvertrag wird zweifach gefertigt. Der Eigentümer und die FBG erhalten je ein Exemplar. Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.



§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Wird der gesamte Wald, auf den sich der Vertrag bezieht veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzübergangs.
2. Die Laufzeit beginnt am Tag der Unterschrift der Vertragspartner und beträgt 3 Jahre.
3. Unterjährig abgeschlossene Waldpflegeverträge werden als einfache Waldpflegeverträge abgeschlossen und im Folgejahr als umfassende Waldpflegeverträge weitergeführt.
4. Der Vertrag kann jeweils zum Ende seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31. Dezember gekündigt werden.

Für die FBG Arnstein e.V.:

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

Für den Eigentümer:

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

Anlagen

Anlage 1: Flächenverzeichnis

Anlage 2: Leistungsverzeichnis – Zusätzliche Leistungen

Anlage 3: Protokoll über den Grenzbezug



Waldpflegevertrag

Anlage 1

Flächenverzeichnis

zwischen dem Waldbesitzer / Waldbesitzerin _____

und der Forstbetriebsgemeinschaft Arnstein e.V.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Arnstein e.V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von untenstehenden Waldgrundstücken.

Die Flächenangabe muss **auf zwei Nachkommastellen** eingetragen werden.

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen.

Nr.	Flur-Nr.	Gemarkung	Fläche (ha)	Flurname / Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				



Nr.	Flur-Nr.	Gemarkung	Fläche (ha)	Flurname / Bemerkungen
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				



Waldpflegevertrag

Anlage 2

Leistungsverzeichnis – Zusätzliche Leistungen

Ort, Datum

Waldbesitzer / Waldbesitzerin

FBG Arnstein e.V.



Waldpflegevertrag

Anlage 3

Protokoll über Grenzbezug

Die FBG Arnstein e.V. wurde in den Verlauf der Grenze eingewiesen.

Besondere Feststellungen:

Ort, Datum

Waldbesitzer / Waldbesitzerin

FBG Arnstein e.V.